

Steuernummer 124/136/90291

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 0841 311-111

Finanzamt, Postf. 210451, 85019 Ingolstadt

01 2FF3 4DF1 75 E000 42B7

DV 07.24 1.00 Deutsche Post



K4000 *B06*02*001067*

Firma

Münchener Steuerrevisions
und Treuhand GmbH
Steuerberatungs-
gesellschaft
Nymphenburger Str. 14
80335 München

Bescheid

für 2023 über den

Gewerbesteuermessbetrag

EINGEGANGEN

03. Juli 2024

Münchener Steuerrevisions-
und Treuhand GmbH

Erstellt am 10.07.2024 10:55 Uhr von Wenzel, Meta - mwe

Für

Firma Rusk Verwaltungsgesellschaft mbH
Pfarrer-Wolf-Str. 12, 86564 Brunn

Festsetzung

Der Gewerbesteuermessbetrag für 2023 wird festgesetzt auf 0 €.

Besteuerungsgrundlagen

€

Gewinn aus Gewerbebetrieb

(§ 7 Satz 1 und 2 GewStG). -840

Kürzungen

Anteile am Gewinn von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften

(§ 9 Nr. 2 GewStG). -1.250

verbleibender Betrag -2.090

Gewerbeertrag -2.090

Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag, abgerundet auf volle € 0

Gewerbesteuermessbetrag 0

Nachrichtlich:

Zum Schluss des Erhebungszeitraums festgestellter

vortragsfähiger Gewerbeverluster 37.134.

Erläuterungen

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 13.06.2024 um 12:30:03 Uhr in
authentifizierter Form übermittelt wurden.

Der Steuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen wird gemäß § 19 Abs. 3 GewStG festgesetzt.

Aufgrund des Gewerbesteuermessbetrages wird die Gewerbesteuer nach dem von der Gemeinde bestimmten
Prozentsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben.

Hierüber geht Ihnen ein gesonderter Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu.

Aufgrund des Steuermessbetrages werden die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen von der Gemeinde
festgesetzt und durch einen gesonderten Vorauszahlungsbescheid erhoben.

Hierüber geht Ihnen ein gesonderter Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Bundeseinheitliche
Finanzamts-Nr.: 9124
Register-Nr.:
HRB170220
Registergericht:
Amtsgericht MünchenHebeberechtigte Gemeinde:
Amtlicher Gemeindeschlüssel:
Gewerbekennzahl:
Sonstige Verwaltung und Führung von Unternehmen und
BetriebenBrunnen
09185123
701090Die Gewerbesteuer ist
nur an die im Gewerbe-
steuerbescheid bezeich-
nete Stelle zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung dieser Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Mo-Mi 07:15-12:30, Do 13:00-17:30, Fr -12:00

Nahverkehrsanbindung:

Zentraler Omnibusbahnhof

